

Siebzehnter Nachtrag

zur Satzung der Unfallkasse Baden-Württemberg vom 8. Juli 2003

i. d. F. des Ersten Nachtrages vom 8. Juni 2005,
des Zweiten Nachtrages vom 22. November 2006,
des Dritten Nachtrages vom 24. November 2009,
des Vierten Nachtrages vom 23. November 2010,
des Fünften Nachtrages vom 9. April 2013,
des Sechsten Nachtrages vom 21. November 2013,
des Siebten Nachtrages vom 30. April 2015,
des Achten Nachtrages vom 31. Mai 2016,
des Neunten Nachtrages vom 22. November 2017,
des Zehnten Nachtrages vom 4. Juni 2019,
des Elften Nachtrages vom 18. Juni 2020,
des Zwölften Nachtrages vom 08. Dezember 2020,
des Dreizehnten Nachtrages vom 17. Juni 2021,
des Vierzehnten Nachtrages vom 17. November 2022,
des Fünfzehnten Nachtrages vom 16. November 2023,
des Sechzehnten Nachtrages vom 14. November 2024.

Artikel 1

Satzungsänderungen

1. § 22 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

Die Anzeige ist der Unfallkasse auf dem Postweg oder digital gemäß § 2 der Verordnung über die Anzeige von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung zu übermitteln.

2. § 25 Abs. 2 und Abs. 6 werden wie folgt geändert:

In Abs. 2 Nr. 2 a werden nach dem Wort „(Gemeindefeuerwehr)“ die Wörter „und den Unternehmen nach § 4 Satz 2 Nr. 14 (Pflegepersonen)“ eingefügt. In Abs. 6 entfällt der letzte Absatz.

3. § 25 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

In der Gruppe a wird nach der Zahl und Buchstabe „9 b“ das Wort und der Buchstabe „und d“ eingefügt.

4. § 25 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

Nach dem 4. Satz. werden folgende Sätze eingefügt. „Bei An- oder Abmeldung eines Haushalts wird für die Ermittlung des anteiligen Jahresbeitrags die im Jahr der An- bzw. Abmeldung nachgewiesene Lohnsumme als Bemessungsgrundlage herangezogen. Diese Lohnsumme fließt anteilig in die Gesamtentgeltsumme, der am Umlageverfahren beteiligten, Haushaltungen dieser Umlagegruppe ein.“

5. § 27 wird wie folgt geändert:

§ 27 ist nicht belegt. In Folgenden §§ wurden der Verweis auf § 27 gelöscht: § 13 Nr. 10, § 14 Nr. 19 und 20, § 25 Abs.1, § 26 Abs. 2 Nr. 2, § 27a Abs. 3, Fußnote Seite 35

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Hinweis: Änderungen und Genehmigungen der Satzung und der Nachträge zur Satzung Siebzehnter Nachtrag vom 6. November 2025, genehmigt durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg mit Bescheid vom 02. Dezember 2025 (AZ: SM63-5231-2/1/68).

Begründung:

Zu Art. 1 Nr. 1

Die Regelung wird an § 2 UVAV angepasst, der die digitale Anzeigenerstattung als Regelfall vorsieht. Ein verpflichtender Papiervordruck ist nicht mehr vorgesehen.

Zu Art. 1 Nr. 2

Ab dem Haushaltsjahr 2026 wird der Beitrag für Pflegepersonen (§ 4 Satz 2 Nr. 14) in die Umlagegruppe AUV Kommunal überführt. Die separate Beitragsberechnung entfällt zugunsten einer vereinfachten und nachvollziehbaren Veranlagung.

Zu Art. 1 Nr. 3

Die Zuordnung der Notärzte (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 d SGB VII) zur Umlagegruppe 1a (§ 25 Abs. 4a) wird nachgeholt.

Zu Art. 1 Nr. 4

Zur Vereinfachung der Abrechnung bei unterjährigen An- oder Abmeldungen kann, die im laufenden Jahr gemeldete Lohnsumme für die Beitragsbemessung herangezogen werden. Dies ermöglicht eine praxistaugliche Handhabung bei gleichbleibender Beitragsgerechtigkeit.

Zu Art. 1 Nr. 5

Da § 27 der Satzung nicht mehr mit § 172a SGB VII vereinbar ist und keine Notwendigkeit für Rücklagen besteht, wird die Regelung einschließlich aller Verweise vollständig gestrichen.